



BYOD-KONZEPT AM LMG

Direkt mit BYOD verknüpfte Fragen

Ab wann dürfen Schüler:innen eigene Geräte im Unterricht nutzen?

Die Nutzung eigener Tablets oder Laptops (BYOD) ist ab Klasse 9 vorgesehen.

Warum wird BYOD nicht bereits in Klasse 8 (z. B. wegen BOSO) eingeführt?

Erfahrungen zeigen, dass Schüler:innen in Klasse 8 noch nicht zuverlässig genug mit Geräten umgehen, um BYOD sinnvoll umzusetzen. Eine Einführung ab Klasse 9 ist daher realistischer und pädagogisch sinnvoll.

Warum wird BYOD nicht erst ab der Oberstufe eingeführt?

Die Einführung ab Klasse 9 wurde bewusst gewählt, da ab diesem Jahrgang eine verstärkte Selbstorganisation im Lernprozess gefördert werden soll. Außerdem können digitale Kompetenzen so frühzeitig, aber pädagogisch begleitet aufgebaut werden, was eine gute Vorbereitung auf die Anforderungen der Oberstufe, des Studiums und der Berufswelt ermöglicht. Die Mittelstufenleitung hat kritisch angemerkt, dass eine Einführung erst ab Jahrgang 10 problematisch wäre, da dieser durch zentrale Prüfungen und hohe Leistungsanforderungen geprägt ist. Ein behutsamer Einstieg ab Klasse 9 erscheint daher didaktisch sinnvoller.

Können Lehrkräfte individuell über die Nutzung digitaler Geräte entscheiden?

Ja. Die Lehrkraft bestimmt, wann analog oder digital gearbeitet wird. Das gilt auch innerhalb der Klassenstufen. Eine Ausnahme vor Klasse 9 ist allerdings nicht vorgesehen (Ausnahme Schüler:innen mit entsprechendem NTA).

Sind einheitliche Regeln zur Nutzung garantiert?

Ja. Die Nutzung ist über die verbindliche Nutzungsordnung geregelt, die für alle Schüler:innen und Lehrkräfte gleichermaßen gilt.

Dürfen Schüler:innen ihre Geräte in Pausen oder außerhalb des Unterrichts nutzen?

Nein. Die Nutzung von BYOD-Geräten richtet sich nach der bestehenden Handynutzungsordnung. Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung auf dem Schulgelände nicht gestattet. Ausnahmen können individuell von Lehrkräften festgelegt werden.



Was ist mit der Frage: 'Holen wir uns die alte Handyproblematik zurück?'

Nein. Die Pausenregelung bleibt unverändert. Der Unterschied: BYOD ermöglicht gezielte, einheitliche digitale Unterrichtsphasen, die durch die Lehrkraft gesteuert werden. Private Nutzung bleibt ausgeschlossen.

Welche Konsequenzen gibt es bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung?

Ein Sanktionskonzept ist in Arbeit und wird als Ergänzung in die verbindliche Nutzungsordnung aufgenommen.

Wie wird mit Ablenkung, Spielen oder Cybermobbing umgegangen?

Diese Herausforderungen bestehen unabhängig von BYOD. Entscheidend ist ein konsequentes Classroom Management durch die Lehrkräfte. Unterstützend bieten:

- Medienscouts Workshops zu sicherem Verhalten und digitalem Miteinander,
- sowie eine Projektwoche zur Suchtprävention in Klasse 8.

Was passiert mit bereits von Schüler:innen digital erstellten Materialien, wenn Geräte erst ab Klasse 9 erlaubt sind?

Betroffen sind nur Schüler:innen der aktuellen Jahrgangsstufe 7, von denen ohnehin die überwiegende Mehrheit noch analog arbeitet. Da die neue Regelung ab dem kommenden Schuljahr gilt, ist davon auszugehen, dass im kommenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen Rückgriffe auf digitale Arbeitsergebnisse nötig sind. Diese können bei Bedarf von zu Hause aus abgerufen werden.

Wie wirkt sich BYOD auf die Bewertung der laufenden Mitarbeit aus?

Die Bewertung bleibt unabhängig vom BYOD-Konzept bestehen. Wenn der Eindruck entsteht, dass Arbeitsergebnisse z. B. durch KI entstanden sind, kann die Lehrkraft mündliche Erläuterungen einfordern oder andere Leistungsnachweise verlangen.

Werden lernschwächere Schüler:innen durch BYOD benachteiligt?

Nein – die Einführung in Klasse 9 bietet auch Chancen für strukturiertes Lernen. Die Einführungswoche enthält gezielte Module zur digitalen Lernorganisation, die allen Schüler:innen helfen sollen, ihren Lernprozess besser zu strukturieren.



Themen mit indirektem Bezug zu BYOD

Wie wird sichergestellt, dass Schüler:innen Office-Programme sicher beherrschen?

Die grundlegende Nutzung von Microsoft Office sowie OneNote wird in den Einführungstagen in Klasse 9 vermittelt. Ziel ist, dass alle Schüler:innen dieselben Grundlagen im Umgang mit digitalen Arbeitswerkzeugen haben.

Wie wird weiterhin sichergestellt, dass Schüler:innen gut mit der Hand schreiben können?

Bis Klasse 9 soll die Schreibkompetenz grundsätzlich gefestigt sein. Zusätzlich bleibt handschriftliches Arbeiten – entweder klassisch oder mit einem digitalen Stift – Teil des Unterrichts. Die Lehrkraft entscheidet je nach Fach, Aufgabe und Zielsetzung.

Wie geht die Schule mit dem Thema KI (z. B. ChatGPT) um?

Die Nutzung von KI-Anwendungen ist nicht direkt an BYOD gebunden, aber Teil der digitalen Realität. Aufgabe der Schule ist es, einen verantwortungsbewussten Umgang mit KI zu vermitteln. Prüfungs- und Lernformate müssen dringend an die digitale Realität angepasst werden.

Wie wird Medienkompetenz an der Schule konkret vermittelt?

Medienkompetenz bedeutet, digitale Werkzeuge reflektiert, produktiv und sicher einzusetzen.

Vermittelt wird das unter anderem durch:

- Schulung in der Einführungswoche in Klasse 9
- Unterrichtseinheiten zu Datenschutz, KI & Co.
- Projekte (z. B. Suchtprävention, Medienworkshops durch Medienscouts)

Wie wird mit digitalen Lehrwerken umgegangen?

Die Anschaffung und Nutzung digitaler Schulbücher erfolgen über die jeweiligen Fachschaften und deren Haushalte.

Erhalten Lehrkräfte Unterstützung im Umgang mit digitalen Medien?

Ja. Lehrkräfte können an schulinternen Fortbildungen (SCHILF) sowie zahlreichen Angeboten von Fobizz, dem LI etc. teilnehmen. Diese sind Teil der verbindlichen Fortbildungszeit (30 Stunden pro Jahr) und werden z. B. vom Medienteam angeboten.



FAQ – Technische Aspekte

Dürfen Geräte eines anderen Herstellers verwendet werden?

Die Geräte eines anderen Herstellers sind im Unterricht nicht verboten. Allerdings kann nicht erwartet werden, dass die Lehrkraft bei technischen Problemen unterschiedlicher Betriebssysteme aushelfen kann.

Was passiert, wenn eine Mitarbeit aufgrund von technischen Problemen nicht möglich ist?

Die Funktionsfähigkeit der Geräte im Unterricht muss durch den Besitzer oder die Besitzerin gewährleistet werden. Technischer Support ist im Unterricht nur bedingt und in kleinem Umfang möglich.

Muss ich ein neues Gerät kaufen?

Nein, ein Neukauf ist nicht notwendig, sofern das vorhandene Gerät den Anforderungen entspricht.

Welche Mindestanforderungen muss das Gerät erfüllen?

- *Speicher*: Mind. 128 GB
- *Akkulaufzeit*: Mind. 6 Stunden
- *Bildschirmgröße*: Mind. 9,7 Zoll
- *Gerätetyp*: Kein Smartphone – ein Smartphone ersetzt kein Arbeitsgerät.

Warum diese Anforderungen?

Um auch bei intensiver Nutzung, Systemupdates und Speicherung schulischer Inhalte eine langfristige Nutzung im Unterricht sicherzustellen.

Welches Gerät wird empfohlen?

Ein *Apple iPad* wird empfohlen – aufgrund der guten Erfahrungen im Schulalltag, einfacher Bedienung und geringem Wartungsaufwand.

Muss das Gerät neu sein?

Nein, überarbeitete (refurbished) Geräte aus zweiter Hand (z. B. über [rebuy.de](https://www.rebuy.de), [refurbed.de](https://www.refurbed.de), [blackmarket.de](https://www.blackmarket.de)) sind eine günstige und sinnvolle Alternative.

Welches Zubehör ist sinnvoll?

- *Tastatur* (optional, aber hilfreich)
- *Stift* (zur Förderung der Handschrift und für präzises Arbeiten)
- *Schutzhülle* und *Displayfolie*
- *Kopfhörer* (für individuelles audiovisuelles Lernen)

Welche Programme werden benötigt?



- Standard-Office-Programme (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation)
- *iWork* (Pages, Keynote, Numbers) – kostenfrei bei Apple
- *GoodNotes* – empfohlen für handschriftliches Arbeiten
- Schulplattformen: *iServ*, *WebUntis*
- Je nach Fach: Weitere Apps möglich

Wer ist für die Gerätefunktion verantwortlich?

Die Schüler*innen selbst – inklusive:

- Software-Updates
- W-LAN-Verbindung
- Aufgeladenem Akku
- Speicherverwaltung
- Geräteschutz (z. B. Hülle)

Gibt es Hilfe bei technischen Problemen im Unterricht?

Nein, Lehrkräfte bieten im Schulalltag keinen technischen Support an.

Wer haftet bei Verlust oder Schaden des Geräts?

Die Schule haftet nicht. Prüfen Sie, ob Ihre Haftpflichtversicherung den Schutz abdeckt oder ob eine separate Geräteversicherung sinnvoll ist.